

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bad Saarow Schifffahrts GmbH (April 26)

1. **Allgemeines – Geltungsbereich**
 - a. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Bad Saarow Schifffahrtsgesellschaft mbH (im Folgenden „BSSG“ oder „Auftragnehmer“ genannt), insbesondere für Charter-, Abend- und Schleusenfahrten, sowie für alle Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen auf den Fahrgastschiffen des Unternehmens und die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch die BSSG.
 - b. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sie finden nur insoweit Anwendung, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen. Wird uns gegenüber einem Rechtsgeschäft oder ein Angebot unter Bezugnahme auf fremde Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bestätigt oder angenommen, gilt unser Schweigen darauf nicht als Einverständnis.
 - c. Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen, die im Unternehmen dokumentiert sind und auf Anforderung ausgehändigt werden können. Des Weiteren sind diese auf den Fahrgastschiffen für jeden Gast und Auftraggeber zugänglich einzusehen und gelten vor Antritt jeder Fahrt als von diesem angenommen.
2. **Vertragsabschluss und -partner**
 - a. Verträge kommen durch die schriftliche Annahme der Angebote/Bestätigungen des Auftraggebers an die BSSG zustande.
 - b. Ist der Kunde, Besteller oder Angebotsannahmende nicht der Auftraggeber selbst oder wird vom Auftraggeber ein gewerblicher Vermittler oder Organisator, beispielsweise eine Agentur, die nicht im eigenen Namen handelt, eingeschaltet, so haften dieser und der Auftraggeber gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. **Haftung**
 - a. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haftet die BSSG auf Schadenersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. d. § 284 BGB (nachfolgend "Schadenersatz") wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der Schadenersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
 - b. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung oder der BSSG zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers sowie anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - c. Die BSSG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden, insbesondere durch ungünstige Wetterbedingungen wie Nebel, Sturm und Eisgang, sowie durch andere von der BSSG nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.
 - d. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, die BSSG rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. **Leistungen, Preise, Zahlung/Untervermietung**
 - a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die mit der BSSG vereinbarten Preise für diese Leistungen zu zahlen. Dies gilt auch für die in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der BSSG an Dritte.
 - b. Die vereinbarten Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ein. Sollte sich nach Vertragsabschluss die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende, erhöhte gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von der BSSG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um zehn Prozent, erhöht werden.
 - c. Rechnungen der BSSG sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar. Der Auftraggeber kommt 14 Tage nach Fälligkeit der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die BSSG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt der BSSG vorbehalten.
 - d. Die BSSG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von bis zu 75 % der gebuchten Leistungen zu verlangen.
 - e. Weitere abweichende Zahlungsbedingungen, insbesondere für Linien- und Abendfahrten mit den Fahrgastschiffen der BSSG, sind in den Allgemeinen Beförderungsbestimmungen gesondert geregelt.
5. **Rücktritt/Kündigung der BSSG**
 - a. Wird die vereinbarte Vorauszahlung oder die verlangte Sicherheit auch nach Verstreichen einer von der BSSG gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die BSSG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall ist die BSSG von jeglicher Leistungsverpflichtung frei. Sie ist berechtigt, vom Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen. Der Ersatzanspruch richtet sich nach den Regelungen über die Folgen des Rücktritts des Auftraggebers (vgl. 6. Abbestellung).

- b. Ferner ist die BSSG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:
- höhere Gewalt oder andere von der BSSG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Auftraggebers oder Zwecks, gebucht werden.
 - die BSSG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der BSSG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der BSSG zuzurechnen ist.
 - falls die Veranstaltung behördlich verboten wird.
- c. Im Falle der Ausübung des Rücktritts hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die BSSG.
6. **Rücktritt/Kündigung des Auftraggebers (Abbestellung)**
- a. Bei einem Rücktritt oder einer Kündigung durch den Auftraggeber, die mehr als neun Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgt, ist die BSSG berechtigt, Schadenersatz in Höhe des vereinbarten Charter- oder Fahrpreises für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der BSSG kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- b. Tritt der Auftraggeber zwischen der achten und vierten Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die BSSG darüber hinaus berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Charterpreis 35 % des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen. Bei jedem späteren Rücktritt/jeder späteren Kündigung sind es 60 %. Die Berechnung des Getränke- und Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Preis für Speisen und/oder Getränke x vertragliche Mindestpersonenzahl. Hat sich der Auftraggeber noch nicht für ein Menü/Buffet entschieden, wird das alternativ preisgünstigste Menü/Buffet zugrunde gelegt. Ersparte Aufwendungen sind damit abgegolten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der BSSG der eines höheren Schadens vorbehalten.
- c. Für Busreisegruppen gelten gesonderte Stornierungsfristen. Stornierungen sind bis 21 Tage vor Anreise kostenfrei möglich. Danach gelten bei einem kompletten Rücktritt für die Schifffahrt und die gastronomischen Leistungen die folgenden Fristen:
- 20 bis 11 Tage vor Reiseternin: 10 % aller Kosten
 - 10 bis 6 Tage vor Reiseternin: 25 % aller Kosten
 - 5 bis 3 Tage vor Reiseternin: 50 % aller Kosten
 - 2 Tage vor Reiseternin bzw. bei Nichtanreise: 75 % aller Kosten
- d. Bei verspäteter Anreise und Verschiebung der vereinbarten Zeiten um mehr als 15 Minuten kann der Anspruch auf Erbringung der Leistungen nur realisiert werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
7. **Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**
- a. Der Auftraggeber hat der BSSG die konkrete Teilnehmerzahl spätestens zwei Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Es wird die tatsächliche Teilnehmerzahl abgerechnet.
- b. Unterschreitet die tatsächliche Personenzahl um mehr als 5 % die vertraglich vereinbarte Mindestpersonenzahl, ist die BSSG berechtigt, gegenüber dem Auftraggeber auf Basis von 95 % des vereinbarten Preises für Speisen/Getränke der vertraglich vereinbarten Mindestpersonenzahl abzurechnen (vgl. 6. Absatz b). Der vereinbarte Charterpreis bleibt hiervon unberührt.
- c. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der BSSG der eines höheren Schadens vorbehalten.
8. **Mitbringen von Speisen und Getränken**
- a. Der Auftraggeber darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der BSSG. In diesen Fällen wird eine Zusatzpauschale zur Deckung der Gemeinkosten und des Umsatzverlustes berechnet. Diese beträgt von Montag bis Donnerstag (ausgenommen sind Feiertage und Brückentage) 650,00 Euro und von Freitag bis Sonntag bzw. an Feiertagen 850,00 Euro.
- b. Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke.
9. **Technische Einrichtungen und Anschlüsse**
- a. Soweit die BSSG für den Auftraggeber technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, kann sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Auftraggebers handeln. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen. Er stellt die BSSG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- b. Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Auftraggebers und die Nutzung des Stromnetzes der BSSG bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Die durch die Verwendung dieser Geräte verursachten Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der BSSG gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die entstehenden Stromkosten darf die BSSG pauschal berechnen.
- c. Störungen an den von der BSSG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Schadenersatz- und/oder Minderungsansprüche sind ausgeschlossen.

10. **Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen**
 - a. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände, auch persönliche, befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen der BSSG. Die BSSG übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung.
 - b. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Die BSSG ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis dafür zu verlangen. Aufstellung und Anbringung von Gegenständen sind wegen möglicher Beschädigungen vorher mit der BSSG abzustimmen.
 - c. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind mit Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch zwei Stunden danach, zu entfernen. Unterlässt der Auftraggeber dies, darf die BSSG ohne weitere Mahnung die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, darf die BSSG für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Vergütung berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der BSSG der eines höheren Schadens vorbehalten.
11. **Haftung des Auftraggebers für Schäden**
 - a. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an den Steganlagen, Gebäuden, Fahrgastschiffen und Einrichtungen sowie deren Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
 - b. Die BSSG kann vom Auftraggeber jederzeit die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen. Wird die Sicherheit nicht gestellt, kann die BSSG den Vertrag kündigen und Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns geltend machen.
12. **Verschiedenes**
 - a. Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen auf den Fahrgastschiffen, in den Einrichtungen und auf dem Gelände der BSSG nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden.
 - b. Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf Veranstaltungen in den Einrichtungen der BSSG bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BSSG, welche nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
 - c. Die BSSG ist berechtigt, alle Veranstaltungen, bei denen Musik gespielt wird, bei der GEMA anzumelden. Die GEMA-Gebühren werden von der GEMA direkt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
13. **Schlussbestimmungen**
 - a. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
 - b. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der BSSG.
 - c. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der BSSG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt ebenfalls der Sitz der BSSG als Gerichtsstand.
 - d. Es gilt deutsches Recht.
 - e. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
 - f. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen sind ausdrücklich Bestandteil eines jeden Vertrages.